OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570054/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 29. April 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzender: Mag. Wagner, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Säumnisbeschwerde von A__, betreffend die Nichterlassung des Zusammenlegungsplans B__ den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 31.01.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577, die vorläufige Übernahme der in der Plandarstellung „Zusammenlegung B__ – Plan zum Bescheid der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen" vom 31.01.2022, Maßstab 1:4000, dargestellten Grundabfindungen im Zusammenlegungsgebiet B__ angeordnet.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.08.2022, LVwG-552324/16/KLe/HK, als unbegründet abgewiesen.

Mit Eingabe vom 10.03.2025 wurde von der Beschwerdeführerin Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde erhoben.

Begründend wurde ausgeführt, dass am 01.02.2022 der Bescheid vom 31.01.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577, betreffend die vorläufige Übernahme der Beschwerdeführerin zugestellt worden sei. Die Rechtskraft sei somit spätestens mit 03.03.2022 eingetreten. Spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet worden sei, sei der Zusammenlegungsplan zu erlassen. Die Frist für die Erlassung sei daher am 03.03.2025 abgelaufen. Der Verzögerung liege alleiniges Verschulden der belangten Behörde zugrunde.

Die gegenständliche Säumnisbeschwerde langte am 11.03.2025 bei der belangten Behörde ein.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG; sh VwGH 02.05.2016, Ra 2016/11/0043 zum Entfall der Verhandlungspflicht bei einer verfrühten Säumnisbeschwerde).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.01.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577, wurde die vorläufige Übernahme angeordnet. Mit Erkenntnis des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.08.2022, LVwG-552324/16/KLe/HK, wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde abgewiesen. Das Erkenntnis wurde der belangten Behörde nachweislich am 22.08.2022 zugestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, - wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser – entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Das Abstellen auf die „Sache" (statt auf den „Antrag" oder die „Berufung" wie in § 73 AVG) verdeutlicht, dass der Säumnisschutz auch in amtswegig eingeleiteten Verfahren besteht, insb auch in Verwaltungsstrafsachen (vgl ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 13). Wird die Sache nicht zur Gänze erledigt, kann insoweit ebenfalls Säumnisbeschwerde erhoben werden (im Übrigen ist mit Bescheidbeschwerde vorzugehen).

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl. VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Eine Säumnisbeschwerde, die vor Ablauf der Entscheidungsfrist eingebracht wird, ist zurückzuweisen (vgl. zB VwGH 26.06.2013, 2011/03/0240 mwN; 02.05.2016, Ra 2016/11/0043).

Gemäß § 7a Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz (AgrVG) ist im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen.

Im gegenständlichen Fall wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.08.2022, LVwG-552324/16/KLe/HK, der belangten Behörde am 22.08.2022 nachweislich zugestellt.

Somit begann für die zuständige Behörde die Entscheidungsfrist von drei Jahren am 22.08.2022 zu laufen.

Die gegenständliche Säumnisbeschwerde wurde jedoch bereits am 11.03.2025 bei der belangten Behörde, und somit verfrüht, eingebracht.

Da die Entscheidungsfrist der belangten Behörde somit noch nicht abgelaufen war, ist die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner